

Redaktioneller Teil. (Nr. 113.)

Bekanntmachung.

Der Verein der Buch- und Musikalien-Händler im Saargebiet hat uns eine Reihe von Wünschen unterbreitet, die wir nachstehend zur Kenntnis unserer Mitglieder, insbesondere des Verlagsbuchhandels, bringen mit der Bitte, ihnen nach Möglichkeit Erfüllung zu gewähren.

1. Belieferung zu Inlandpreisen in Mark-Währung, da bei Fakturierung in fremder Währung (fr. Franken, Schw. Franken, Dollar) die Abrechnung infolge der Kursunterschiede erschwert wird.
2. Befolgung der bei Bestellung aufgegebenen Versendungsart, da diese nicht ohne Grund erbeten wird und immer in Anpassung an die obwaltenden Bedürfnisse erfolgt.
3. Weiterleitung aller von Nichtbuchhändlern im Saargebiet ergangenen Bestellungen an das saarländische Sortiment, um die ohnehin stark geschmälernten Absatzmöglichkeiten der saarländischen Buchhandelsfirmen nicht noch mehr zu gefährden.
4. Gewährung größerer Zahlungsfristen, als sie im allgemeinen im Inland üblich sind (für Kreuzbandsendungen etwa 14 Tage, für Postpakete 1 Monat), da die Geldbeschaffung mehrere Tage in Anspruch nimmt und die Sendungen und Zahlungen eine lange Laufzeit beanspruchen. Keine Vorauszahlungen oder Vorentnahmen bei der B.G. Postnachnahmen in Markbeträgen sind im Saargebiet unzulässig.
5. Gewährung eines Sonderrabattes von 5 bis 10% zum Ausgleich für die erhöhten Spesen des saarländischen Buchhandels; möglichste Ermäßigung der Porto- und Verpackungs-spesen.

Leipzig, den 19. Juli 1924.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler in Leipzig.
 Mag Röder. Paul Mitschmann. Richard Sinnemann.
 Dr. Oskar Siebed. Albert Diederich. Ernst Reinhardt.

Bekanntmachung. Betriebsbeiträge betreffend.

Die Hauptversammlung des Börsenvereins vom 18. Mai 1924 hat den Antrag des Vorstandes und Rechnungs-Ausschusses auf Erhebung eines einmaligen außerordentlichen, nach dem Umsatz gestaffelten Betriebsbeitrages für 1924 (s. Vbl. Nr. 119 v. 21. Mai 1924) angenommen.

Für die Abgabe des Betriebsbeitrages gilt folgende Regelung:

1. Jede im Adreßbuch des Deutschen Buchhandels aufgenommene Firma, die im Börsenverein durch ein Mitglied vertreten wird, hat für das Rechnungsjahr 1924 einen außerordentlichen Betriebsbeitrag zu zahlen. Wird die Firma durch mehrere Mitglieder vertreten, so tritt hierdurch keine Erhöhung des Betriebsbeitrages ein. Werden die Geschäftsergebnisse mehrerer Firmen nur durch eine gemeinsame Bilanz ausgewiesen, so sind diese Firmen als ein Betrieb zu betrachten. Die sonstigen Beiträge der Mitglieder werden durch diesen außerordentlichen Betriebsbeitrag nicht berührt.
2. Dem Börsenverein gegenüber wird das nach seinem Eintritt in den Börsenverein älteste Mitglied gemäß § 2 c, Ziffer 2 der Satzung zur Durchführung dieses Beschlusses verpflichtet.
3. Der Beitrag des Betriebes ist nach dem Doppelten des vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1924 erzielten Umsatzes selbst einzuschätzen. Der Betriebsbeitrag ist am 1. August 1924 fällig. Bei Betrieben, die außer Buch-, Kunst-, Musikalien-, Lehrmittel- usw. Handel noch andere Gewerbe umfassen, hat die Einschätzung nur für den Betrieb aus Buch-, Kunst-, Musikalien-, Lehrmittel- usw. Handel zu erfolgen.
4. Bei der Selbsteinschätzung ist folgende Staffelung als Richtschnur zu nehmen:

Staffel	Umsatz:			Grundzahl
	(als Umsatz gilt das Doppelte des vom 1. Januar bis 30. Juni 1924 erzielten Umsatzes)			
I			bis 30 000 Gm.	3 Gm.
II	von	30	" 75 000 "	8 "
III	"	75	" 150 000 "	15 "
IV	"	150	" 300 000 "	30 "
V	"	300	" 500 000 "	50 "
VI		über	" 500 000 "	100 "

5. Das Mitglied (Punkt 2) hat den auf seinen Betrieb entfallenden Beitrag unter Angabe der Firma bis zum 1. August 1924 an die Geschäftsstelle des Börsenvereins zu vergüten, die zur strengsten Verschwiegenheit verpflichtet ist.
6. Erfolgt die Zahlung des Betriebsbeitrages trotz Erinnerung durch die Geschäftsstelle nicht bis zum 15. August 1924, so wird die Veranlagung vom Rechnungs-Ausschuß vorgenommen.